

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Vom 18. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Ziffer „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

”

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Anwendungsbereich | 2 |
| § 2 Zweck der Deutschen Sprachprüfung | 2 |
| § 3 Prüfungsbeauftragter und Prüfer | 2 |
| § 4 Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Prüfungstermine, Anmeldung | 3 |
| § 5 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte | 3 |
| § 6 Gliederung der Deutschen Sprachprüfung | 3 |
| § 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen | 4 |
| § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß | 4 |
| § 9 Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung | 5 |
| § 10 Prüfungszeugnis | 5 |
| II. Besondere Bestimmungen | 5 |
| § 11 Schriftliche Prüfung | 5 |
| § 12 Mündliche Prüfung | 8 |
| § 13 Hilfsmittel | 8 |
| III. Schlussbestimmungen | 8 |
| § 14 Inkrafttreten | 8 |

”

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung werden das Komma und die Worte „Zweck der Deutschen Sprachprüfung“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird Halbsatz 3 gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) ¹Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen oder Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.“

(3) Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Universität Erlangen-Nürnberg für bestimmte Studienzwecke die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit differenziert werden.“

3. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Zweck der Deutschen Sprachprüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 9 werden zu neuen §§ 3 bis 8.

5. § 3 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Ziffer und die Worte „II (Sprach- und Literaturwissenschaften)“ durch den Klammerzusatz „(Department Germanistik und Komparatistik)“ ersetzt sowie die Worte „für die Dauer von zwei Jahren“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Prüfungsbeauftragte beauftragt das Sprachenzentrum der Universität Erlangen-Nürnberg mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrgebietes“ durch das Wort „Fachs“ ersetzt sowie nach dem Wort „Fremdsprache“ die Worte „am Sprachenzentrum der FAU“ eingefügt.

6. § 4 (neu) bis § 8 (neu) erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Prüfungstermine, Anmeldung

(1) ¹Die Prüfung findet in jedem Semester etwa zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit statt. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsbeauftragten in Absprache mit dem Sprachenzentrum festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Je nach Bedarf kann der Prüfungsbeauftragte im Benehmen mit dem Referat für Internationale Angelegenheiten, der Studentenkazelle und dem Sprachzentrum der Universität Zusatz- und Ersatztermine einrichten.

(3) Zur DSH ist zugelassen, wer

1. eine Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hat und
2. den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht in einer anderen zulässigen Weise zu erbringen vermag.

(4) ¹Wer zur DSH zugelassen ist, soll sich spätestens zu der Anmeldefrist, die in den von der FAU verschickten Zulassungsschreiben genannt ist, zur Prüfung anmelden. ²In der Regel liegt dieser Termin etwa vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 5

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin vom Prüfungsbeauftragten getroffen. ²Der Antrag sowie ein amtsärztliches Attest sind der Anmeldung beizufügen.

§ 6

Gliederung der Deutschen Sprachprüfung

(1) ¹Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Das für die mündliche Prüfung zuständige Prüferkollegium kann mit Billigung des Prüfungsbeauftragten durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 nicht bestanden ist.

(4) Eine Anrechnung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist ausgeschlossen.

§ 7

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 6 bestanden ist.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt für jede Teilprüfung einzeln nach einem vom Prüferkollegium erstellten und vom Prüfungsbeauftragten gebilligten Punkteschema.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(4) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(5) ¹Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Anwesenheit eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. ²Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt. ³Dieses ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Wird gemäß § 6 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 7 Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(8) Das Gesamtergebnis gemäß Abs. 1 wird festgestellt

1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind;
2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt sind;
3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist mit "nicht bestanden" zu bewerten, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ²Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die entsprechende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsbeauftragte den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsbeauftragte nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3 Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.“
7. Der bisherige § 7 wird zum neuen § 9 und es wird nach dem Wort „kann“ die Worte „gemäß den in § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen“ eingefügt.
8. § 10 wird ersatzlos gestrichen.
9. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu den neuen §§ 10 bis 12.
10. § 10 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Zahlen und das Wort „10 Abs. 6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Worte „über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden““ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 3 wird folgender neue Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.“
11. § 11 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Hörtexes“ der Klammerzusatz „(HV)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Strukturen“ der Klammerzusatz „(LV + WS)“ sowie vor der Zahl „90“ das Wort „Bearbeitungszeit:“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Textproduktion“ der Klammerzusatz „(TP)“ eingefügt sowie die „60“ durch das Wort und die Zahl „Bearbeitungszeit: 70“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird folgender Halbsatz angefügt: „,ausschließlich Pausen zwischen den Teilprüfungen“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Hörtexes“ der Klammerzusatz „(HV)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 Buchst. c) werden nach dem Wort „Wiedergabe“ die Worte „oder Zusammenfassung“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Strukturen“ der Klammerzusatz „(LV + WS)“ angefügt.
 - dd) In Nr. 2 Buchst. a) wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Im 3. Satz wird die Zahl „4000“ durch die Zahl „4500“ und die Zahl „5500“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 2 Buchst. b) wird nach dem Wort „Aufgabenstellung“ ein Komma und das Wort „, Leseverstehen“ angefügt.
 - ff) In Nr. 2 Buchst. b) wird der 3. und 4. Satz zu neuem Buchst. d); der 5. Satz wird gestrichen.
 - gg) In Buchst. c) wird nach dem Wort „Bewertung“ das Wort „Leseverstehen“ angefügt und im 2. Satz der Halbsatz 2 gestrichen.

hh) Der Buchst. d) erhält folgende Bezeichnung: „Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen“. Im 1. Satz wird nach dem Wort „Bereich“ das Wort „Wissenschaftssprachliche“ angefügt.

ii) Folgender neuer Buchst. e) wird angefügt:

„e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.“

jj) In Nr. 3 wird nach dem Wort „Textproduktion“ der Klammerzusatz „(TP)“ angefügt und die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

12. In § 12 (neu) Buchst. a) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

13. Nach § 12 (neu) wird folgender neuer § 13 eingefügt:

§ 13

Hilfsmittel

¹Weder bei den Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung noch bei der mündlichen Prüfung sind Hilfsmittel (Wörterbücher, Lehrwerke, vorgefertigte Notizen, elektronische Geräte etc.) zugelassen. ²Alle Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.“

14. Die Anlage erhält als Vorder- und Rückseite folgende neue Fassung:



DSH-Zeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____
aus _____

hat am [Datum] die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH – 1/2/3

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| Schriftliche Prüfung: | — | % |
| Hörverstehen: | — | % |
| Textproduktion: | — | % |
| Leseverstehen: | — | % |
| Wissenschaftssprachliche Strukturen: | — | % |
| Mündliche Prüfung: | — | % |

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Erlangen, den [Datum]

(Professur für Deutsch als Fremdsprache)

(Siegel)

(Leiter der Abt. Deutsch als Fremdsprache)

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ in vollem Umfang und ist bei der HRK ([Nummer, Datum]) registriert. Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

| | | | |
|---|---|---|--|
| Mit der DSH- Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2 | | | |
| (1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus: | | | |
| Gesamtergebnis | | Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5) | |
| DSH-3: | Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung) | (Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. (Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind. | |
| DSH-2: | Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung) | | |
| DSH-1: | Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung) | | |
| (2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen | | | |
| Teilbereich | Gesamtergebnis | | |
| | DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, | DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, | DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, |
| Schriftlich | | | |
| Hörverstehen | in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen). | | |
| Leseverstehen | studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung. | | |
| und | | | |
| wissenschaftssprachliche Strukturen | typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung. | | |
| Textproduktion | studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung. | | |
| Mündlich | | | |
| Mündliche Sprachfähigkeit | studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten). | | |

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester 2013 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 8. Februar 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 18. Februar 2013.

Erlangen, den 18. Februar 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Februar 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Februar 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Februar 2013.